

Regeln und Grundsätze für die Oberstufe

(1) Regelungen bei Krankheit/Abwesenheit, die von allen Schülerinnen und Schülern der Oberstufenjahrgänge unbedingt einzuhalten sind:

- Im Krankheitsfall ist die **Klassenlehrkraft** bis spätestens **08.30 Uhr per mail oder Schul.Cloud** zu benachrichtigen.
- **Eine schriftliche Entschuldigung ist spätestens drei Schultage nach Wiederaufnahme des Unterrichts bei der Klassenlehrkraft abzugeben.**
- Unterrichtsversäumnisse werden mit Angabe des Grundes zunächst der Klassenlehrkraft mitgeteilt. Diese entscheidet, ob die Begründung akzeptiert werden kann und entschuldigt gegebenenfalls.
- Beim Fehlen in **Einzel- oder Randstunden** (z.B. aufgrund von Arztbesuchen oder Erkrankungen) ist die **Klassenlehrkraft** unverzüglich zu informieren. Nur dann entschuldigt die Klassenlehrkraft das Fehlen.
- Bei längeren Fehlzeiten (mehr als 3 Tage) muss die Schule **unverzüglich** über Grund und voraussichtliche Dauer des Fehlens informiert werden.
- Nach dreimaliger kurzzeitiger Abwesenheit vom Unterricht – auch wenn hierfür die jeweilige Begründung akzeptiert wurde – oder bei gehäuft auftretenden Fehlzeiten in Randstunden kann die Klassenlehrkraft für zukünftige Fehlzeiten die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einfordern.
- Ausdrücklich hingewiesen wird auf § 19 (4) SchulG:

*Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er **innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden** dem Unterricht ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht. [...]*

- **Jede Fehlzeit, die nicht fristgerecht entschuldigt wird, ist – unabhängig vom Grund – unentschuldigt und wird als solche im Zeugnis vermerkt.**
- Wird eine Leistungskontrolle (Klassenarbeit/Referat/Präsentation/Test) versäumt, so muss die **Klassenlehrkraft und die betreffende Fachlehrkraft vor Beginn der ersten Stunde** benachrichtigt werden. Darüber hinaus muss ein **ärztliches Attest** sofort nach Beendigung des Fehlens der Klassen- als auch der Fachlehrkraft vorgelegt werden. Erfolgt die Benachrichtigung nicht, so kann der Leistungsnachweis mit 0 Punkten bewertet werden.
- **Beurlaubungen** für einzelne Stunden bzw. Tage müssen **rechtzeitig vorher (in der Regel fünf Schultage)** bei der Klassenlehrkraft beantragt werden (Anträge liegen vor dem Lehrerzimmer aus).
- **Fahrstunden, routinemäßige Arztbesuche etc. müssen außerhalb der eigenen Unterrichtszeit wahrgenommen werden.**

- (2) Mir ist bewusst, dass ich in Klausuren, Referaten und Projektpräsentationen fremdes Wissen nicht als mein eigenes ausgeben darf, sondern die Quelle benennen und eine eigene Formulierungsleistung erbringen muss. Andernfalls kann meine Gesamtleistung mit 0 Punkten bewertet werden und weitere Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen (§ 25 SchulG).
- (3) Bei Leistungsüberprüfungen sind zu Beginn grundsätzlich alle mitgeführten **internetfähigen Geräte** unaufgefordert bei der Aufsicht führenden Lehrkraft abzugeben. Eine Missachtung dieser Vorschrift wird als Täuschungsversuch gewertet und entsprechend geahndet [vgl. (2)].

Ich habe die Informationen zur Kenntnis genommen und verstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Erziehungsberechtigten über alle schulischen Dinge, die mich betreffen, informiert werden, auch wenn ich volljährig bin.

ja ()

nein ()

(Wahl ankreuzen!)

Name Schüler/in

Klasse

Unterschrift Schüler/Schülerin

Unterschrift Erz.berechtigte(r) bei nicht volljähr. Schüler/in